

17. Änderung Regionalplan Heilbronn-Franken 2020
– Ergänzung der Agglomerationsregel nach Plansatz 2.4.3.2.5

hier: Anhörung gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LplG)

Synopse

der Anregungen und Bedenken aus der

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 12 Abs. 2 LplG ab dem 12.04.2018 bis zum 24.07.2018

und der

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 12 Abs. 3 LplG vom 23.04.2018 bis 31.05.2018

Synopse der vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz zum Beteiligungsverfahren der 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Empfehlung der Verwaltung	Beschluss PA/VV
4	<p>Regierungspräsidium Stuttgart (24.07.2018)</p> <p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Denkmalpflege, der Abteilung 3 – Landwirtschaft – ,der Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr – und der Abteilung 5 – Umwelt – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Ergänzung der Agglomerationsregel nach Plansatz 2.4.3.2.5.</p> <p>Landwirtschaft Die Agglomerationsregel der Regionalverbände dient als regionalplanerische Festlegung zur Steuerung der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben. So sind in Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe bis 800m² Verkaufsfläche allgemein zulässig; dabei konzentrieren diese sich gerne an Straßen, sind also autokundenorientiert und oft nicht fußläufig erreichbar. Das wiederum erfordert Einkaufsfahrten mit dem motorisierten Individualverkehr und damit mehr Straßen. In der Regel geht der damit einhergehende Flächenverlust zu Lasten der landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Mit der nun vorgesehenen Änderung im Regionalplan wird zukünftig auch die Kombination von kleinflächigen mit großflächigen Betrieben als Agglomeration betrachtet; dies erlaubt eine stärkere Steuerung als bisher und kann damit ggf auch den Flächenverbrauch beschränken helfen.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht wird sie deshalb begrüßt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Regionalplanänderung betrifft landwirtschaftliche Belange nicht. Selbst wenn der Konstruktion gefolgt würde, dass sich die Regionalplanänderung mittelbar auf den Flächenverbrauch und damit potentiell auch auf landwirtschaftliche Flächen auswirke, müsste konstatiert werden, dass die Regionalplanänderung tendenziell zu weniger und nicht zu mehr Flächenverbrauch führt. Ein Zusammenhang der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zur Regionalplanänderung wird nicht erkannt.</p>	

Synopse der vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz zum Beteiligungsverfahren der 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Empfehlung der Verwaltung	Beschluss PA/VV
	<p>Sowohl bei der groß- als auch bei der kleinräumigen Auswahl der Standorte ist es im Hinblick auf den öffentlichen Belang der Landwirtschaft wichtig, dass landwirtschaftliche Flächen in den Plansätzen und der Begründung erwähnt und gewürdigt werden, damit die landwirtschaftlichen Belange ordnungsgemäß in die Abwägung einbezogen werden können. Dies gilt auch für Einzelhandelsstandorte. Bei der Beschreibung der einzelnen Standorte sollte deshalb neben der aktuellen Nutzung und dem Schutzgut Boden die Darstellung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen mit Hilfe der Flurbilanz erfolgen. Sie ist in Baden-Württemberg der geeignete Beurteilungsmaßstab für die Vorzüglichkeit landwirtschaftlicher Flächen als Produktionsstandort. Die Flurbilanz bewertet diese nach ihrem natürliche Potenzial (Bodenschätzung □ Flächenbilanz) und ihrer wirtschaftlich-strukturellen Bedeutung (□ Wirtschaftsfunktionenkarte).</p> <p>Um Belastungen der landwirtschaftlichen Betriebe mit Produktionsflächenverlusten über die jeweiligen Einzelhandelsansiedlungen hinausgehend auszuschließen, sollten für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen möglichst keine Ackerflächen in Anspruch genommen werden. Nach § 15.3 BNatschG ist bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen; dies gilt insbesondere für die landwirtschaftlichen Vorrangfluren der Stufe I / II nach Flurbilanz. Der Erhaltung der besonders für die Landwirtschaft geeigneten Flächen ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen - auch den Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen - besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Kästle, Tel. 0711 904-13207, cornelia.kaestle@rps.bwl.de</p>		

Synopse der vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz zum Beteiligungsverfahren der 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Empfehlung der Verwaltung	Beschluss PA/VV
	<p>Straßenwesen und Verkehr Meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Zweschper, Tel. 0711 904--14210, Yvonne.Zweschper@rps.bwl.de.</p> <p>Umwelt Naturschutz: Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich ob Naturschutzgebiete oder Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg von dem Vorhaben betroffen sind. Ggf. könnte eine Befreiung bei der höheren Naturschutzbehörde erforderlich werden. Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier-und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p>Bei Rückfragen stehen Ihnen Herr Andreas Schmitz, Referat 55, ☎ 0711/904-15502, ☐ andreas.schmitz@rps.bwl.de</p> <p>Frau Sabine Zipper, Referat 56, ☎ 0711/904-156323, ☐ sabine.zipper@rps.bwl.de zur Verfügung.</p> <p>Denkmalpflege Abteilung 8 meldet Fehlanzeige.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Regionalplanänderung ist räumlich nicht konkret und betrifft kein einzelnes bestimmbares Vorhaben; sie wirkt sich daher auch nicht auf einzelne von vorn herein bestimmbar Flächen aus. Ein Zusammenhang der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zur Regionalplanänderung wird nicht erkannt.</p>	

Synopse der vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz zum Beteiligungsverfahren der 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Empfehlung der Verwaltung	Beschluss PA/VV
	Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Ritzmann, Tel. 0711/904-45170, imke.ritzmann@rps.bwl.de .	Kenntnisnahme	

Synopse der vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz zum Beteiligungsverfahren der 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Empfehlung der Verwaltung	Beschluss PA/VV
5	<p>Landratsamt Heilbronn (30.05.2018)</p> <p>Zu diesem Bauleitplan bestehen seitens des Landratsamtes Heilbronn weder Bedenken noch Anregungen.</p>	Kenntnisnahme	
6	<p>Landratsamt Hohenlohekreis (04.06.2018)</p> <p>Zur Ergänzung der Agglomerationsregel werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme	
7	<p>Landratsamt Main-Tauber-Kreis (25.07.2018)</p> <p>Zur 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 werden von Seiten des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme	
10	<p>Gemeinde Abstatt (01.06.2018)</p> <p>Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zur Ergänzung der Agglomerationsregel nach Plansatz 2.4.3.2.5 im Regionalplan Heilbronn-Franken.</p> <p>Die Gemeinde Abstatt hat keine Bedenken oder Anregungen zur geplanten Ergänzung vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme	
14	<p>Stadt Beilstein (20.04.2018)</p> <p>von Seiten der Stadt Beilstein bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Regionalplans.</p>	Kenntnisnahme	

Synopse der vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz zum Beteiligungsverfahren der 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Empfehlung der Verwaltung	Beschluss PA/VV
19	<p>Stadt Eppingen (17.07.2018)</p> <p>In Bezug auf den o.g. Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplans hat die Stadt Eppingen keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme	
21	<p>Gemeinde Flein (24.07.2018)</p> <p>Vielen Dank für die Anhörung zur 17. Änderung des Regionalplans mit den zur Verfügung gestellten Unterlagen. Von Seiten der Gemeinde Flein sind keine Anregungen vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme	
23	<p>Stadt Güglingen (17.07.2018)</p> <p>Wir danken für die Beteiligung im Verfahren zur 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 bezüglich der Ergänzung zur Agglomerationsregel.</p> <p>Die Stadt Güglingen erhebt keinerlei Bedenken oder Anregungen.</p>	Kenntnisnahme	
24	<p>Stadt Gundelsheim (18.07.2018)</p> <p>Auf ihr Schreiben vom 12.04.2018 vom 12.04.2018 – AZ.: 3-1-5-17/24 – teilen wir mit, dass zu der 17. Änderung des Regionalplans keine Anregungen vorgebracht werden.</p>	Kenntnisnahme	
35	<p>Gemeinde Massenbachhausen (24.07.2018)</p> <p>17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 Ergänzung der Agglomerationsregel nach Plansatz 2.4.3.2.5</p> <p>Seitens der Gemeinde Massenbachhausen werden keine Anregungen</p>		

Synopse der vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz zum Beteiligungsverfahren der 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Empfehlung der Verwaltung	Beschluss PA/VV
	oder Bedenken gegen das im Betreff genannte Änderungsverfahren vorgebracht.	Kenntnisnahme	
36	Stadt Möckmühl (05.06.2018) Von Seiten der Stadt Möckmühl werden zu der 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme	
40/ 170	Stadtverwaltung Neuenstadt am Kocher (18.06.2018); Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Neuenstadt / Hardthausen / Langenbrettach Die Stadt Neuenstadt a. K. bringt weder Anregungen oder Bedenken vor. Die Stellungnahme gilt auch für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Neuenstadt / Hardthausen / Langenbrettach.	Kenntnisnahme	
41	Bürgermeisteramt Nordheim (28.05.2018) Die Gemeinde Nordheim hat zur 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 weder Anregungen noch Bedenken vorzutragen.	Kenntnisnahme	
42/ 171	Gemeinde Obersulm (27.06.2018); Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Obersulm-Löwenstein Die Gemeinde Obersulm und die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Obersulm-Löwenstein bringen weder Anregungen noch Bedenken gegen die Änderung vor.	Kenntnisnahme	

Synopse der vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz zum Beteiligungsverfahren der 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Empfehlung der Verwaltung	Beschluss PA/VV
43	<p>Gemeinde Oedheim (17.04.2018)</p> <p>seitens der Gemeinde Oedheim werden keine Anregungen oder Bedenken zu dem Entwurf der 17. Änderung Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 mit Gegenstand der Agglomerationsregel nach Plansatz 2.4.3.2.5 vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme	
44	<p>Gemeinde Offenau (01.06.2018)</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Die Gemeinde Offenau nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>In der ergänzenden Formulierung des Plansatzes 2.4.3.2.5 werden als Agglomeration nicht mehr nur das Zusammentreffen von zwei kleinflächigen Einzelhandelsbetrieben betrachtet, sondern auch das Zusammentreffen von einem kleinflächigen mit einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb.</p> <p>Nach unserer Meinung ist die geplante Änderung des Plansatzes 2.4.3.2.5 zwar konsequent, hätte aber nicht zwingend geregelt werden müssen. Wie Sie bereits in Ihrer Begründung ausführen, wird in der derzeit gültigen Regelung die Kombination zweier kleinflächiger Betriebe erfasst, und demzufolge muss die Kombination eines großflächigen und eines kleinflächigen Betriebs erst recht erfasst sein.</p> <p>Von Seiten der Gemeinde Offenau werden keine Einwendungen zur 17. Änderung des Regionalplanes Heilbronn-Franken 2020 vorgebracht.</p>	<p>Diese Ansicht wird geteilt. Eingegangene Stellungnahmen zeigen jedoch, dass die Klarstellung notwendig ist.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	

Synopse der vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz zum Beteiligungsverfahren der 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Empfehlung der Verwaltung	Beschluss PA/VV
47	<p>Stadt Schwaigern (25.07.2018)</p> <p>17. Änderung Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 —Ergänzung der Agglomerationsregel nach Plansatz 2.4.3.2.5 hier: Anhörung gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LplG)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die Beteiligung am o.g. Verfahren bedanken wir uns.</p> <p>Zu der geplanten Änderung/Ergänzung der Agglomerationsregel werden von der Stadt Schwaigern folgende Bedenken vorgebracht:</p> <p>Die geplante Änderung/Ergänzung der Agglomerationsregel wird von der Stadt Schwaigern abgelehnt. Durch diese Regelung würde eine weitere Ansiedlung eines Einzelhandelsbetriebes in der unmittelbaren Nähe des Kauflandes Schwaigern unmöglich werden. Aufgrund der städtebaulichen Entwicklung nach Süden rücken sowohl das Kaufland als auch die umliegenden Flächen immer weiter in das Zentrum von Schwaigern. So wird dann auch künftig das Integrationsgebot nicht verletzt.</p>	<p>Im Rahmen der Regionalplanänderung kann zu einzelnen Standorten und dort geplanten Vorhaben keine Stellung bezogen werden, da der Sachverhalt immer nach dem Einzelfall zu beurteilen ist. Hierfür liegen zu wenige Informationen vor. Grundsätzlich gilt im Zusammenhang der Agglomerationsregel, dass sie nicht auf eine Agglomeration anzuwenden ist, von der nicht mehr als nur unwesentliche Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung zu erwarten sind. Sie erfasst nur diejenigen Agglomerationen, die mehr als nur unwesentliche Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung erwarten lassen. Es handelt sich dann um eine so genannte raumbedeutsame Einzelhandelsagglomeration. Wenn eine Agglomeration von der Agglomerationsregel erfasst wird, also raumbedeutdam ist, führt dies nicht automatisch zu ihrer Unzulässigkeit, sondern dies führt erst einmal nur dazu, dass die an-</p>	

Synopse der vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz zum Beteiligungsverfahren der 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Empfehlung der Verwaltung	Beschluss PA/VV
	<p>Durch die geplante Ergänzung der Agglomerationsregel nach Plan-satz 2.4.3.2.5. wird somit eine Entwicklung des Einzelhandels in Schwaigern nicht nur erschwert, sondern unmöglich gemacht. In An-betracht der zentralen Funktion im Leintal halten wir diese Einschrän-kung für nicht hinnehmbar, da diese die weiteren Entwicklungsmög-lichkeiten der Stadt Schwaigern verhindert. Flächen im innerstädti-schen Bereich, auch in Verbindung mit Tiefgaragen oder Parkdecks stehen für eine Entwicklung des Einzelhandels zusätzlich nicht zur Verfügung.</p> <p>Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes wird daher gebe-ten, der vorgeschlagenen Regelung nicht zuzustimmen.</p>	<p>deren Ziele der Raumordnung (Konzentrationsgebot, Integrationsgebot, Kongruenzgebot und Beeinträch-tigungsverbot) eingehalten sein müssen. Eine raum-bedeutsame Einzelhandelsagglomeration, die im Ein-klang mit den Zielen der Raumordnung steht, ist zu-lässig. Insofern ist durch die Agglomerationsregel nicht jede Entwicklungsmöglichkeit genommen, son-derm die Entwicklungsmöglichkeiten werden auf sol-che beschränkt, die den Zielen der Raumordnung nicht entgegenstehen.</p> <p>Ist an integrierten Standorten (Integrationsgebot) keine raumbedeutsame Ansiedlung möglich, die zur Sicherung der Grundversorgung erforderlich ist und überdies Kongruenzgebot und Beeinträchtigungsverbot eingehalten werden, liegt gegebenenfalls ein Härtefall vor, der eine Zielabweichung begründen kann. Eine solche einzelfallbezogene Betrachtung ist einem abstrakten raumordnerischen Zielsatz nicht zugänglich.</p> <p>Die Regionalplanänderung stellt den Wortlaut dahin-gehend klar, dass Einzelhandelsagglomerationen un-abhängig von der planungsrechtlichen Typisierung der Betriebe, die die Agglomeration ausmachen, von den Zielen der Raumordnung erfasst werden, sofern raumordnerische Wirkungen wie bei einem großflächi-gen Einzelhandelsbetrieb bzw. Einkaufszentrum zu erwarten sind.</p> <p>Der Bitte wird nicht entsprochen.</p>	

Synopse der vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz zum Beteiligungsverfahren der 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Empfehlung der Verwaltung	Beschluss PA/VV
49	<p>Gemeinde Talheim (30.07.2018)</p> <p>Die Gemeinde Talheim hat keine Einwände gegen die 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020.</p>	Kenntnisnahme	
50	<p>Gemeinde Untereisesheim(02.05.2018)</p> <p>die Gemeinde Untereisesheim begrüßt grundsätzlich die neue Regelung. Es bestehen keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme	
51	<p>Gemeinde Untergruppenbach (16.04.2018)</p> <p>zunächst recht herzlichen Dank für die Beteiligung an o. g. Verfahren.</p> <p>Nachdem die Belange der Gemeinde Untergruppenbach nicht berührt sind, werden von unserer Seite weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung der Gemeinde Untergruppenbach am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Kenntnisnahme	
52	<p>Stadtverwaltung Weinsberg (01.07.2018)</p> <p>Da es sich um eine rein rechtliche Darstellung handelt, werden von Seiten der Stadtverwaltung Weinsberg keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme	
54	<p>Gemeinde Wüstenrot (24.07.2018)</p> <p>Gegen die 17. Änderung des Regionalplans HN-Franken 2020 beste-</p>		

Synopse der vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz zum Beteiligungsverfahren der 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Empfehlung der Verwaltung	Beschluss PA/VV
	hen von Seiten der Gemeinde Wüstenrot weder Anregungen noch Bedenken, da von Seiten der Gemeinde keine Betroffenheit festgestellt werden kann.	Kenntnisnahme	
63	<p>Gemeinde Mulfingen (16.07.2018)</p> <p>Gegen die 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 Ergänzung der Agglomerationsregel nach Plansatz 2.4.3.2.5 – werden seitens der Gemeinde Mulfingen weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme	
64	<p>Stadt Neuenstein (13.07.2018)</p> <p>Wir können mitteilen, dass wir keine Einwände gegen die klarstellende Ergänzung der Agglomerationsregelung in Plansatz 2.4.3.2.5 haben.</p>	Kenntnisnahme	
66/ 172	<p>Stadt Öhringen (25.05.2018); vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Öhringen, Pfedelbach und Zweiflingen</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren.</p> <p>Von der großen Kreisstadt Öhringen sowie der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Pfedelbach und Zweiflingen werden keine Anregungen vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme	
67	<p>Gemeinde Pfedelbach (27.06.2018)</p> <p>Die Gemeinde Pfedelbach hat gegen die geplante Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme	

Synopse der vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz zum Beteiligungsverfahren der 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Empfehlung der Verwaltung	Beschluss PA/VV
71	<p>Bürgermeisteramt Zweiflingen (12.07.2018)</p> <p>Die Gemeinde Zweiflingen bringt gegen das o. g. Verfahren weder Anregungen oder Bedenken vor.</p> <p>Belange der Gemeinde Zweiflingen sind nicht betroffen.</p>	Kenntnisnahme	
73	<p>Gemeinde Assamstadt (20.04.2018)</p> <p>mit Schreiben vom 12.04.2018, Az.: 3-1-5-17/73 haben Sie um Mitteilung gebeten, ob seitens der Gemeinde Assamstadt Anregungen und Bedenken zur o.g. 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 bestehen. Nach Rücksprache mit Bürgermeister Döffinger kann ich Ihnen mitteilen, dass seitens der Gemeinde Assamstadt keine Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.</p>	Kenntnisnahme	
74/ 159	<p>Stadt Bad Mergentheim (16.05.2018) Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Mergentheim</p> <p>Für die Unterrichtung über die geplante 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken zur Ergänzung der Agglomerationsregel bedanken wir uns.</p> <p>Nachdem es sich lediglich um eine klarstellende Ergänzung handelt, werden durch die Planung keine Belange der Stadt Bad Mergentheim oder der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Mergentheim berührt.</p>	Kenntnisnahme	
76	<p>Stadt Creglingen (20.07.2018)</p>		

Synopse der vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz zum Beteiligungsverfahren der 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Empfehlung der Verwaltung	Beschluss PA/VV
	<p>17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Ergänzung der Agglomerationsregel nach Plansatz 2.4.3.2.5</p> <p>Bezugnehmend auf die oben aufgeführte 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 werden seitens der Stadt Creglingen keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme	
77	<p>Stadt Freudenberg am Main (18.07.2018)</p> <p>Gegen die geplante 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken (Ergänzung der Agglomerationsregel) bestehen von Seiten der Stadt Freudenberg keine Bedenken, da die Ergänzung der Agglomerationsregel aus unserer Sicht lediglich eine geringfügige Änderung des geltenden Regionalplans darstellt.</p>	Kenntnisnahme	
83	<p>Stadt Lauda-Königshofen(26.04.2018)</p> <p>wir bedanken uns für die Anhörung gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LplG) in o.g. Angelegenheit.</p> <p>Die Begründung zur Ergänzung der Agglomerationsregelung nach Plansatz 2.4.3.2.5 ist für uns nachvollziehbar. Daher werden seitens der Stadt Lauda-Königshofen weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p> <p>Wir wünschen viel Erfolg beim weiteren Verfahren.</p>	Kenntnisnahme	
84	<p>Stadt Niederstetten (29.05.2018)</p> <p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 12.04.2018 teilen wir Ihnen mit, das Bedenken oder Anregungen im o. g. Beteiligungsverfahren</p>		

Synopse der vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz zum Beteiligungsverfahren der 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Empfehlung der Verwaltung	Beschluss PA/VV
	<p>nicht vorgebracht werden.</p> <p>Wir wünschen dem Verfahren weiterhin einen guten Verlauf.</p>	Kenntnisnahme	
85/ 175	<p>Kreisstadt Tauberbischofsheim (11.07.2018); Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Königheim-Werbach</p> <p>Stadt und Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach danken für die Beteiligung am o.a. Planverfahren und nehmen von der 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, die die Ergänzung der Agglomerationsregel nach Plansatz 2.4.3.2.5 zum Gegenstand hat, Kenntnis.</p>	Kenntnisnahme	
86	<p>Stadt Weikersheim(04.05.2018)</p> <p>Gegen die geplante Änderung und Ergänzung der Agglomerationsregel bestehen von Seiten der Stadt Weikersheim kein Bedenken; es werden keine Änderungen vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme	
91	<p>Gemeinde Braunsbach (05.07.2018)</p> <p>Vielen Dank für die Zusendung der Anhörung zu der Ergänzung der Agglomerationsregel nach Plansatz 2.4.3.2.5.</p> <p>Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass vonseiten der Gemeinde Braunsbach keine Anregungen oder Bedenken bestehen.</p>	Kenntnisnahme	
100	<p>Stadt Ilshofen (04.07.2018)</p> <p>die Stadt Ilshofen wurde am 12. April 2018 aufgefordert eine Stellungnahme zur Ergänzung der Agglomerationsregel nach Plansatz</p>		

Synopse der vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz zum Beteiligungsverfahren der 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Empfehlung der Verwaltung	Beschluss PA/VV
	<p>2.4.3.2.5 abzugeben. Unsere im Gemeinderat am 29.06.2018 beschlossene Stellungnahme lautet wie folgt:</p> <p>1. Die vorgesehene ergänzende Regelung in Plansatz 2.4.3.2.5 ist rechtlich nicht statthaft.</p> <p>a) Der Begriff "Agglomeration" und dessen Verständnis bezieht sich allein und ausschließlich auf für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe. Bereits rein begrifflich handelt es sich bei der beabsichtigten Regelung für Fälle einer Kombination von großflächigen Betrieben und kleinflächigen Betrieben nicht um eine Agglomeration.</p> <p>b) Materiell handelt es sich hierbei auch nicht lediglich um eine klarstellende Änderungsregelung, wie auf S. 4 der Begründung zur Änderung des Regionalplans ausgeführt ist. Offensichtlich wird dies auch von der höheren Raumordnungsbehörde entsprechend beurteilt, nachdem von dort offensichtlich ein entsprechender Hinweis erfolgte (vgl. S. 3 der Begründung). Vielmehr soll dadurch eine weitere bedeutsame raumordnungsrechtliche Komponente in Bezug auf den Begriff des großflächigen Einzelhandelsbetriebs geschaffen werden.</p> <p>Damit ist zunächst festzuhalten, dass der Sachverhalt einer räumlichen Konzentration von einem oder mehreren großflächigen Einzelhandelsbetrieben und einem oder mehreren nicht großflächigen Ein-</p>	<p>Die vorgesehene Regionalplanänderung ist von § 11 Abs. 3 Satz 2 LplG gedeckt und damit statthaft (VGH Mannheim, Urteil vom 15.11.2012, 8 S 2525/09, Rn 48 ff).</p> <p>a) der Begriff „Agglomeration“ bedeutet zunächst einmal nur „Ballung“, „Häufung“, „Ansammlung“. Selbstverständlich ist daher eine „Ballung“, „Häufung“, „Ansammlung“ auch von „großflächigen Betrieben“ nach dem Wortsinn eine „Agglomeration“. Im Begriff der „Agglomeration“ ist kein Bezug zum „Einzelhandel“, geschweige denn zum „kleinflächigen Einzelhandel“ enthalten. Der Gegenstand der Agglomeration ergibt sich aus dem Kontext: bspw. Agglomeration Zürich.</p> <p>b) Zuerst ist festzustellen, dass in Bezug auf den Begriff des „großflächigen Einzelhandelsbetriebs“ keine neue Komponente geschaffen wird. Der Begriff „großflächiger Einzelhandel“ ist so zu verstehen wie er durch das BVerwG definiert wurde (Urteile vom 24.11.2005, 4 C 10/04 bzw. 4 C 14/04). Diese Definition bleibt durch die Regionalplanänderung unberührt. Die Regionalplanänderung umfasst lediglich eine Präzisierung des Begriffs „Agglomeration“.</p> <p>Hierbei ist unstrittig, dass der Wortlaut aus Plansatz 2.4.3.2.5 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 „je für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe“</p>	

Synopse der vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz zum Beteiligungsverfahren der 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Empfehlung der Verwaltung	Beschluss PA/VV
	<p>zelhandelsbetrieben von dem aktuell gültigen Regionalplan nicht erfasst ist.</p>	<p>benennt. Jedoch sind die Kategorien „großflächig“ oder „nicht großflächig“ für die raumordnerische Steuerung nicht von Bedeutung, sondern lediglich ein Indiz für mögliche Auswirkungen, die das raumordnerische Steuerungserfordernis erst begründen (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.11.2011, 4 CN 9/10, Rn 11 ff, juris). So verweist die Begründung zur Agglomerationsregel darauf, dass die überörtlichen Wirkungen, die mit den Wirkungen eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs vergleichbar sind, das Motiv der Agglomerationsregel sind. Und wenn von zwei kleinflächigen Einzelhandelsbetrieben, die in der Summe die Schwelle zur Großflächigkeit überschreiten, Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung ausgehen können, muss bei einer Agglomeration aus einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb und einem kleinflächigen Einzelhandelsbetrieb erst recht vom Vorliegen der bezeichneten Auswirkungen ausgegangen werden. Der VGH Mannheim fasst in seiner Entscheidung über die Agglomerationsregel des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 ganz selbstverständlich großflächige und kleinflächige Betriebe zu einer Einzelhandelsagglomeration zusammen (Urteil vom 21.09.2012, 3 S 324/08). Es ist daher festzustellen, dass bereits der aktuell gültige Regionalplan die Kombination von einem oder mehreren großflächigen Einzelhandelsbetrieben und einem oder mehreren nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben erfasst, sofern die Auswirkungen der Agglomeration mit den Auswirkungen eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO</p>	

Synopse der vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz zum Beteiligungsverfahren der 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Empfehlung der Verwaltung	Beschluss PA/VV
	<p>c) Mit dem Prüfprogramm des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 10.11.2011 — 4 CN 9/10 — entspricht die beabsichtigte Regelung nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. hierzu Rz. 11 ff. zitiert nach juris).</p> <p>Vielmehr wird mit der beabsichtigten ergänzenden Regelung die kommunale Planungshoheit unangemessen beschränkt.</p> <p>Im Hinblick darauf, dass nach dem Willen des Regionalverbands durch die ergänzende Regelung praktisch alle denkbaren Konstellationen der Agglomerationsregelung unterfallen sollen, wird deutlich, dass eine sachgerechte und von Bestimmtheit getragene Regelung hinsichtlich der Agglomeration nicht mehr gegeben ist. Ziel einer Agglomerationsregelung kann es nicht sein, hier sämtliche denkbare Konstellationen zu unterstellen, so dass die kommunale Planungshoheit unangemessen beeinträchtigt ist.</p>	<p>vergleichbar sind.</p> <p>Das Gegenteil ist der Fall. Gerade mit Blick auf die Bestimmtheit der Agglomerationsregel ist die Änderung des Wortlauts von Plansatz 2.4.3.2.5 erforderlich – dieser Hinweis erfolgte durch das Regierungspräsidium Stuttgart. Schließlich könnte die wörtliche Auslegung des Plansatzes zu dem irrigen Schluss führen, dass Agglomerationen mit Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung nicht von der raumordnerischen Steuerung erfasst sein sollten, nur weil die darin geplanten Vorhaben – wenn sie nach der Typisierung der BauNVO beurteilt werden – einer nicht im Plansatz bezeichneten bauplanungsrechtlichen Kategorie angehören. Eine solche Auslegung – die sich von den Auswirkungen, die von der Agglomeration ausgehen löst – würde im Ergebnis zu unverhältnismäßigen Eingriffen in die kommunale Planungshoheit führen:</p> <p>Bspw. würde dies dazu führen, dass im funktionalen Zusammenhang eines kleinflächigen Betriebs kein weiterer kleinflächiger Betrieb hinzutreten darf, weil Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Zuerst müsste der Bestandsbetrieb in die Großflächigkeit hinein (Großflächigkeit ist nicht gleichbedeutend mit Raumbedeutsamkeit) erweitern; sobald dies erfolgt ist, wäre die Ansiedlung eines weiteren kleinflächigen Betriebs im funktionalen Zusammenhang möglich. D. h. ein Szenario mit tendenziell kleineren Auswirkungen auf die Nachbargemeinden wäre von der raumordnerischen Steuerung erfasst; ein Sachverhalt mit</p>	

Synopse der vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz zum Beteiligungsverfahren der 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Empfehlung der Verwaltung	Beschluss PA/VV
	<p>d) Die in der Rechtsprechung unterstellte Kompetenz für eine Agglomerationsregelung —wie sie bisher geregelt war — erstreckt sich jedoch nicht auf eine umfassende Regelungskompetenz bezüglich einer "ausufernden" Agglomerationsregelung. In der Begründung des Regionalverbands wird selbst darauf hingewiesen, dass diese Fragestellung gerichtlich nicht geklärt ist.</p>	<p>tendenziell größeren Auswirkungen nicht. Eine solche Handhabe wäre ungeeignet, nachteilige Auswirkungen auf die Nachbargemeinden und die Innenstädte zu verhindern. Wäre die Regel ungeeignet, hätte der VGH bzw. das BVerwG die Agglomerationsregel nicht als verhältnismäßig qualifiziert (BVerwG, Urteil vom 04.10.2011, 4 CN 9/10; VGH Mannheim, Urteil vom 21.09.2012, 3 S 324/08). Insofern ist es nicht möglich, die Regel wörtlich auszulegen. Es müssen geradezu alle Konstellationen, die sich mehr als nur unwesentlich auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung auswirken können, von der Agglomerationsregel erfasst sein. Insofern ist die Feststellung aus der Stellungnahme, dass „alle denkbaren Konstellationen“ von der Agglomerationsregel erfasst werden, nicht richtig. Von der Agglomerationsregel werden nur solche Agglomerationen erfasst, von welchen Wirkungen wie bei einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb bzw. Einkaufszentrum erwartet werden, die also raumbedeutsam sind.</p> <p>Die durch Rechtsprechung festgestellte Kompetenz für eine Agglomerationsregel erstreckt sich auf die Steuerung von Einzelhandelsagglomerationen. Die durch das BVerwG gezogene Grenze raumordnerischer Steuerung wird dort verortet, wo raumbedeutsame überörtliche Auswirkungen zu erwarten sind. Dabei wird auf § 11 Abs. 3 BauNVO zurückgegriffen. Die „Großflächigkeit“ oder „Nicht-Großflächigkeit“ als bauplanungsrechtliche Kategorien sind deshalb für die Beurteilung der Frage, ob raumbedeutsame Aus-</p>	

Synopse der vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz zum Beteiligungsverfahren der 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Empfehlung der Verwaltung	Beschluss PA/VV
	<p>Während nach regionalplanerischen Regelungen ein kleinflächiger Einzelhandelsbetrieb oder ggf. mehrere — soweit in der Summe die Großflächigkeit nicht überschritten wird — zulässig war, wird durch die jetzt vorgesehene Ergänzung auch insoweit die Planungshoheit</p>	<p>wirkungen von einem (oder mehreren) Vorhaben ausgehen können, ein Indiz, aber nicht alleiniger Maßstab. Wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass nicht mit Auswirkungen bezeichneter Art zu rechnen ist, finden bei einem entsprechenden Nachweis die Ziele der Raumordnung keine Anwendung. Diese Grenze war und wird auch durch die Ergänzung des Plansatzes nicht angetastet. Die Agglomerationsregeln in den Regionalplänen der Regionalverbände in Baden-Württemberg benennen in der Regel „Einzelhandelsbetriebe“ als Gegenstand der „Agglomeration“ und differenzieren nicht zwischen klein- und großflächigen Einzelhandelsbetrieben; erfassen also alle Kombinationen von Einzelhandelsbetriebstypen nach BauNVO. Die Agglomerationsregel des Verbands Region Stuttgart wurde vom VGH Mannheim bestätigt und die Agglomerationsregel des Regionalverbands Neckar-Alb war Grundlage eines Planunggebots, das – ebenfalls vom VGH Mannheim – bestätigt wurde (Urteil vom 18.05.2016, 8 S 703/16 und Urteil vom 15.11.2012, 8 S 2525/09). Insofern ist die Frage, ob sich eine Agglomerationsregel auf alle Kombinationen von Einzelhandelsbetrieben, die in räumlich-funktionalem Zusammenhang stehen und raumbedeutsame überörtliche Auswirkungen erwarten lassen, beziehen darf, gerichtlich geklärt.</p> <p>Einzelhandelsbetriebe sind kleinflächig, wenn ihre Verkaufsfläche 800 m² nicht übersteigt, und sie sind großflächig, wenn sie mehr als 800 m² Verkaufsfläche aufweisen. Ein Überschreiten der Großflächigkeit ist</p>	

Synopse der vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz zum Beteiligungsverfahren der 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Empfehlung der Verwaltung	Beschluss PA/VV
	<p>der Gemeinde eingeschränkt. Diese Zielsetzung ist durch die Regelung in § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 Landesplanungsgesetz nicht gedeckt. Die beabsichtigte Ergänzung ist weder rechtlich zulässig noch geboten und würde im Übrigen zu einer unangemessenen Einschränkung der kommunalen Planungshoheit führen.</p>	<p>damit per Definition nicht möglich.</p> <p>Ein kleinflächiger Einzelhandelsbetrieb als Solitär ist und bleibt nicht raumbedeutsam und wird nicht von der Regel erfasst.</p> <p>Eine Einzelhandelsagglomeration, die sich nur unwesentlich auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung auswirkt, wird ebenfalls nicht von der Regel erfasst. Es kommt nicht auf die Quadratmeterzahl Verkaufsfläche an, sondern auf die Auswirkungen.</p> <p>Eine Einzelhandelsagglomeration, die sich mehr als nur unwesentlich auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung auswirken kann, wird aufgrund ihrer Wirkung und unabhängig von ihrer bauplanungsrechtlichen Typisierung (groß- oder kleinflächig) von der Agglomerationsregel erfasst; sie ist raumbedeutsam. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Raumbedeutsamkeit einer Einzelhandelsagglomeration nicht automatisch zu ihrer Unzulässigkeit führt. Das Merkmal der Raumbedeutsamkeit bedeutet nur, dass die Ziele der Raumordnung auf die Agglomeration anzuwenden sind. Das heißt, wenn Konzentrationsgebot, Integrationsgebot, Kongruenzgebot und Beeinträchtigungsvebot eingehalten sind, stehen der Agglomeration die Ziele der Raumordnung nicht entgegen. In begründeten Härtefällen kann zudem ein Zielabweichungsverfahren zu einer Zulässigkeit führen.</p> <p>Die Zielsetzung der Agglomerationsregel ist von § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 Landesplanungsgesetz gedeckt (u.a. VGH Mannheim, Urteil vom 15.11.2012, 8 S 2525/09, Rn 48 ff)</p>	

Synopse der vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz zum Beteiligungsverfahren der 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Empfehlung der Verwaltung	Beschluss PA/VV
	<p>2. Anlass für die jetzige regionalplanerische Änderung ist offensichtlich, die schon seit Jahren angestrebte Ansiedlung eines Drogeriemarktes im Gewerbegebiet Süd-Ost an der Eckartshäuser Straße in Ilshofen zu verhindern.</p> <p>Offensichtlich soll nunmehr versucht werden, die bisher bestehende regionalplanerische Unzulänglichkeit in Bezug auf die angestrebte Ansiedlung eines Drogeriemarktes im Nachhinein "zu heilen". Eine solche nachträgliche Regelung wäre unangemessen und unzulässig, nachdem die Stadt mit der Änderung des dort gültigen Bebauungsplans begonnen hatte, und diese seitens des Regierungspräsidiums</p>	<p>Anlass der Regionalplanänderung ist die steigende Zahl an nicht integrierten Standorten, an welchen die Kombination großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit hinzutretenden kleinflächigen Einzelhandelsbetrieben möglich ist. Mit der steigenden Zahl an Fällen, steigt die Notwendigkeit der Klarstellung. Einzelhandelsbetriebe können die Schwelle zur Großflächigkeit übersteigen, ohne dass damit zwingend Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung einhergehen müssen – und, wie bereits dargelegt –es kommt auf die Auswirkungen an, nicht auf die planungsrechtliche Kategorie. Zudem sind Zielabweichungen möglich, die, bspw. um die Grundversorgung sicherzustellen, durchgeführt werden. Das jüngste Beispiel ist ein Zielabweichungsverfahren zugunsten eines Grundversorgers in Sulzbach-Laufen, der in eindeutig nicht integrierter Lage die Schwelle zur Großflächigkeit überschreiten wird. Eine Zielabweichung für Sulzbach-Laufen könnte nicht sachgerecht begründet werden, wenn die Zielabweichung zugunsten des Grundversorgers gleichbedeutend ist, mit der Zielabweichung zugunsten einer unbestimmten Einzelhandelsagglomeration.</p> <p>Eine wörtliche Auslegung der Agglomerationsregel wird mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht für zulässig erachtet. In Bezug auf das konkrete Vorhaben, das „Einkaufszentrum Ilshofen“ im Gewerbegebiet „Östlicher Ortsausgang“ um einen Drogeriemarkt zu erweitern, wäre zur Feststellung</p>	

Synopse der vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz zum Beteiligungsverfahren der 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Empfehlung der Verwaltung	Beschluss PA/VV
	<p>untersagt wurde.</p> <p>Im Hinblick darauf ist es geboten, zumindest für vorliegenden Sachverhalt ("Altverfall") eine Ausnahme im Regionalplan vorzusehen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	<p>einer raumbedeutsamen Agglomeration die Auslegung nach dem Wortlaut ausreichend, um an diesem Standort eine raumbedeutsame Agglomeration festzustellen, die nach dem Integrationsgebot unzulässig ist.</p> <p>Im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 wird es kein „Lex Ilshofen“ geben – weder im Rahmen einer Regel, noch im Rahmen einer Ausnahme.</p>	
104	<p>Gemeinde Mainhardt (09.05.2018)</p> <p>Durch die Ergänzung der Agglomerationsregel werden die Belange der Gemeinde Mainhardt nicht in dem Maße berührt, als dass von unserer Seite Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden müssen.</p>	Kenntnisnahme	
106	<p>Gemeinde Michelfeld (06.07.2018)</p> <p>Seitens der Gemeinde Michelfeld werden im Rahmen der Anhörung gem. § 12 Abw. 2 Landesplanungsgesetz (LplG) keine Anregungen vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme	
107	<p>Gemeinde Oberrot (15.05.2018)</p> <p>„17. Änderung des Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, Ergänzung und Agglomerationsregel.“ Der Gemeinderat beschloss einstimmig aus heutiger Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Kenntnisnahme	

Synopse der vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz zum Beteiligungsverfahren der 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Empfehlung der Verwaltung	Beschluss PA/VV
108	<p>Gemeinde Obersontheim (18.05.2018)</p> <p>Die Gemeinde Obersontheim hat zur geplanten Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken weder Einwendungen noch Anregungen.</p>	Kenntnisnahme	
119	<p>Gemeinde Wolpertshausen (06.07.2018) die Gemeinde Wolpertshausen gibt folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Der Begriff „Agglomeration“ und dessen Verständnis bezieht sich ausschließlich auf je für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe. Bereits rein begrifflich handelt es sich bei der beabsichtigten Regelung für Fälle einer Kombination von großflächigen Betrieben und kleinflächigen Betrieben nicht um eine Agglomeration.</p> <p>Nach dem Willen des Regionalverbandes sollen durch diese ergänzende Regelung offensichtlich alle denkbaren Konstellationen der Agglomerationsregelung unterfallen. Ziel einer Agglomerationsregelung kann es jedoch nicht sein, hier sämtliche Konstellationen zu unterstellen, so dass die kommunale Planungshoheit unangemessen beeinträchtigt ist.</p>	<p>Der Begriff „Agglomeration“ bedeutet zunächst einmal nur „Ballung“, „Häufung“, „Ansammlung“. Selbstverständlich ist daher eine „Ballung“, „Häufung“, „Ansammlung“ auch von „großflächigen Betrieben“ nach dem Wortsinn eine „Agglomeration“. Im Begriff der „Agglomeration“ ist kein Bezug zum „Einzelhandel“, geschweige denn zum „kleinflächigen Einzelhandel“ enthalten. Der Gegenstand der Agglomeration ergibt sich aus dem Kontext: bspw. Agglomeration Zürich.</p> <p>Die Feststellung, dass „alle denkbaren Konstellationen“ von der Agglomerationsregel erfasst werden, ist nicht richtig. Von der Agglomerationsregel werden nur solche Agglomerationen erfasst, von welchen Wirkungen wie bei einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb bzw. Einkaufszentrum erwartet werden, die also raumbedeutsam sind.</p> <p>Durch die Änderung des Wortlauts von Plansatz 2.4.3.2.5 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 wird auch die kommunale Planungshoheit nicht unangemessen beeinträchtigt. Das Gegenteil ist der Fall. Gerade mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismä-</p>	

Synopse der vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz zum Beteiligungsverfahren der 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Empfehlung der Verwaltung	Beschluss PA/VV
		<p>ßigkeit ist die Änderung des Wortlauts erforderlich. Schließlich könnte die wörtliche Auslegung des Plansatzes zu dem irrigen Schluss führen, dass Agglomerationen mit Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung nicht von der raumordnerischen Steuerung erfasst sein sollten, nur weil die darin geplanten Vorhaben – wenn sie nach der Typisierung der BauNVO beurteilt werden – einer nicht im Plansatz bezeichneten bauplanungsrechtlichen Kategorie angehören. Eine solche Auslegung – die sich von den Auswirkungen, die von der Agglomeration ausgehen löst – würde im Ergebnis zu unverhältnismäßigen Eingriffen in die kommunale Planungshoheit führen:</p> <p>Bspw. würde dies dazu führen, dass im funktionalen Zusammenhang eines kleinflächigen Betriebs kein weiterer kleinflächiger Betrieb hinzutreten darf, weil Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Zuerst müsste der Bestandsbetrieb in die Großflächigkeit hinein (Großflächigkeit ist nicht gleichbedeutend mit Raumbedeutsamkeit) erweitern; sobald dies erfolgt ist, wäre die Ansiedlung eines weiteren kleinflächigen Betriebs im funktionalen Zusammenhang möglich. D. h. ein Szenario mit tendenziell kleineren Auswirkungen auf die Nachbargemeinden wäre von der raumordnerischen Steuerung erfasst und damit der kommunalen Planungshoheit entzogen; ein Sachverhalt mit tendenziell größeren Auswirkungen nicht.</p> <p>Eine solche Handhabe wäre ungeeignet, nachteilige Auswirkungen auf die Nachbargemeinden und die Innenstädte zu verhindern. Wäre die Regel ungeeig-</p>	

Synopse der vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz zum Beteiligungsverfahren der 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Empfehlung der Verwaltung	Beschluss PA/VV
	<p>Für weitere Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>net, hätte der VGH bzw. das BVerwG die Agglomerationsregel nicht als verhältnismäßig qualifiziert (BVerwG, Urteil vom 04.10.2011, 4 CN 9/10; VGH Mannheim, Urteil vom 21.09.2012, 3 S 324/08). Die Agglomerationsregeln anderer Regionalverbände beziehen sich bereits nach dem Wortlaut auf alle Einzelhandelsbetriebe und unterscheiden nicht zwischen groß- und kleinflächigen Einzelhandelsbetrieben. Die Agglomerationsregel des Verbands Region Stuttgart wurde vom VGH Mannheim bestätigt und die Agglomerationsregel des Regionalverbands Neckar-Alb war Grundlage eines Planungsgebots, das – ebenfalls vom VGH Mannheim – bestätigt wurde (Urteil vom 18.05.2016, 8 S 703/16 und Urteil vom 15.11.2012, 8 S 2525/09). Insofern ist die Frage, ob die Agglomerationsregel die kommunale Planungshoheit unverhältnismäßig beeinträchtigt, bereits gerichtlich geklärt.</p>	
120	<p>BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland (24.04.2018)</p> <p>wir danken für die Beteiligung an der 17. Regionalplanänderung und nehmen dazu wie folgt Stellung:</p> <p>Wir begrüßen die geplante Ergänzung der Agglomerationsregel in der Hoffnung, dass sie ortsnahe Einkaufsstrukturen stärkt und damit tendenziell zur Verkehrsvermeidung beiträgt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	
134	<p>Handwerkskammer Heilbronn-Franken (25.04.2018)</p> <p>in o.g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer kei-</p>		

Synopse der vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz zum Beteiligungsverfahren der 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Empfehlung der Verwaltung	Beschluss PA/VV
	ne Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme	
146	<p>Gemeindeverwaltungsverband Oberes Zabergäu (17.07.2018)</p> <p>Wir danken für die Beteiligung im Verfahren zur 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 bezüglich der Ergänzung zur Agglomerationsregel.</p> <p>Der Gemeindeverwaltungsverband Oberes Zabergäu erhebt keinerlei Bedenken oder Anregungen.</p>	Kenntnisnahme	
147	<p>Gemeindeverwaltungsverband „Raum Weinsberg“ (01.07.2018)</p> <p>Da es sich um eine rein rechtliche Darstellung handelt, werden von Seiten des Gemeindeverwaltungsverbands „Raum Weinsberg“ keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme	
149	<p>Regierung von Mittelfranken (18.05.2018)</p> <p>Der Regionalverband HNF plant die Ergänzung der bestehenden Agglomerationsregel im Regionalplankapitel zum Einzelhandel um eine Klarstellung, dass auch großflächige Einzelhandelsbetriebe Bestandteil einer regionalplanerisch zu steuernden Agglomeration sind könnten.</p> <p>Gegen die gelante Änderung des Plansatzes 2.4.3.2.5 des Regionalplans Heilbronn-Franken bestehen keine Einwendungen.</p>	Kenntnisnahme	
150	<p>Regierung von Unterfranken (17.05.2018)</p> <p>Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde</p>		

Synopse der vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz zum Beteiligungsverfahren der 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Empfehlung der Verwaltung	Beschluss PA/VV
	<p>erhebt keine Einwände gegen die geplante 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020. Mit der Ergänzung der Agglomerationsregel nach Plansatz 2.4.3.2.5 besteht Einverständnis.</p> <p>Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.</p>	Kenntnisnahme	
151	<p>Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain – Region 1 (14.06.2018)</p> <p>Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain erhebt keine Einwände gegen die geplante 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020. Mit der Ergänzung der Agglomerationsregel nach Plansatz 2.4.3.2.5 besteht Einverständnis.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Regionalplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger Belange sind damit nicht verbunden.</p>	Kenntnisnahme	
152	<p>Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (24.07.2018)</p> <p>17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 - Zum Schreiben vom Ergänzung der Agglomerationsregel nach Plansatz 2.4.3.2.5</p> <p>Aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken werden gegen das o.g. Vorhaben keine Einwendungen erhoben.</p>	Kenntnisnahme	
153	<p>Regionaler Planungsverband Würzburg (22.05.2018)</p>		

Synopse der vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz zum Beteiligungsverfahren der 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Empfehlung der Verwaltung	Beschluss PA/VV
	<p>Der Regionale Planungsverband Würzburg erhebt keine Einwände gegen die geplante 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020. Mit der Ergänzung der Agglomerationsregel nach Plan-satz 2.4.3.2.5 besteht Einverständnis.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Regionalplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger örtlicher Belange ist damit nicht verbunden.</p>	Kenntnisnahme	
157	<p>Verband Region Stuttgart (19.07.2018)</p> <p>Belange des Verbands Region Stuttgart werden von der Änderung des Plansatzes 2.4.3.2.5 zur Ergänzung der Agglomerationsregel nicht berührt. Auf die Abgabe einer Stellungnahme wird daher verzichtet.</p>	Kenntnisnahme	
158	<p>Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Friedrichshall / Offenau / Oedheim (13.06.2018)</p> <p>Seitens der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Friedrichshall / Offenau / Oedheim werden keine Bedenken oder Anregungen geltend gemacht.</p>	Kenntnisnahme	
164	<p>VVG Eppingen-Gemmingen-Ittlingen (17.07.2018)</p> <p>In Bezug auf den o.g. Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplans hat die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Eppingen – Gemmingen – Ittlingen keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme	